

DIE ANWALTSCHAFT IN NEUSEELAND: DER UNTERSCHIED ZWISCHEN „BARRISTER“ UND „SOLICITOR“

Ich bin der erste Barrister und neuseeländische Rechtsanwalt, der Mitglied des WIRAS Verbundes geworden ist, und somit erkläre ich jetzt die neuseeländische Anwaltschaft, insbesondere wie sie von der deutschen Anwaltschaft abweicht.

Die neuseeländische Anwaltschaft wurde im Jahre 1841 begründet, als Neuseeland infolge des 1840 Abkommens zwischen den einheimischen Maoris und der britischen Regierung („*Treaty of Waitangi - Te Tiriti o Waitangi*“) eine britische Kronkolonie wurde.

Vom Anfang an galt in Neuseeland das Common Law von England und Wales. Nach einer Verordnung des britischen Gouverneurs wurde 1841 das „*Supreme Court of New Zealand*“ begründet,¹ das die selbe Gerichtsbarkeit der englischen Kammergerichten besass. Die neue Kronkolonie hatte doch bis 1854 kein eigenes Parlament, und dieses Parlament erhielt erst im 20. Jahrhundert die gesetzgeberische Vollmacht.

Im 18. Jahrhundert, und trotz einiger Entwicklungen auch heute noch war die englische Anwaltschaft ein getrennter Beruf. Ein Rechtsanwalt war entweder Solicitor oder Barrister. Die Mandanten durften nur einen Solicitor beauftragen. Nur ein Solicitor durfte Rechtsberatung direkt den Mandanten bieten.

¹ *Supreme Court Act 1841*, 5 Victoriae 1841 No. 1, s. 1. Das *Supreme Court* wurde 1980 als *High Court* umbenannt. Heute ist das *Supreme Court of New Zealand* der Name des obersten Gerichtshofs.

Wenn dagegen ein Mandant gesetzliche Vertretung im Gerichtshof bräuchte, müsste der Solicitor einen Barrister beauftragen. Nur die Barrister hatten die Anhörungsrecht in den englischen (und deswegen auch den neuseeländischen) Gerichtshöfen.

Am Anfang der neuen Kolonie gab es jedoch nicht genug englische Barrister und Solicitor, um diese beruflichen Trennung wirksam zu machen. Deswegen verordnete das *Supreme Court Act 1841*, dass jeder englische Solicitor in der Kolonie auch als Barrister tätig sein durfte, sowie andersherum.

Diese Rechtslage hat sich bis heute erhalten, trotz der allmählichen Entstehung Neuseelands als ein moderner, unabhängiger Staat. Heute sind alle neulich zugelassene neuseeländischen Rechtsanwälten als „*Barrister and Solicitor of the High Court of New Zealand*“ bezeichnet.

Trotz dieser Vereinigung des Berufes in Neuseeland gibt es seit Jahren die Möglichkeit als „*Barrister Sole*“ zu arbeiten. Dieser Teil der Rechtsanwaltschaft wird als „*independent bar*“ bezeichnet. Die Mitglieder des „*independent bar*“, wie ich, sind völlig unabhängig. Wir dürfen nicht als Kanzleipartner oder Angestellten in einer Anwaltskanzlei arbeiten. Wir arbeiten als Einzelexperten, obwohl wir am meisten Kammern mit anderen Barrister teilen. Diese Kammern nennen wir „*chambers*“ . Meine „*chambers*“ heisst **Barristers.Comm**. Sie ist keine echte Anwaltskanzlei (d.h. auf Englisch

„law firm“) und deswegen hat keine Kanzleipartner.

Die Ausübung als Barrister in Neuseeland ist den erfahrensten Rechtsanwälten vorbehalten. Die Mehrheit von Barrister sind Prozessexperten. Solche Rechtsexperten sind oft ehemalige Kanzleipartner der großen Anwaltskanzleien, doch gibt es andere Pfade. Wir dürfen kein Treuhandkonto behalten. Normalerweise dürfen wir nur von einem Rechtsanwalt (einschließlich ausländischen Rechtsanwälten) beauftragt werden, obwohl es gewisse Ausnahmen gibt.

Die Beauftragung eines Barristers hat besondere Vorteile für eine Anwaltskanzlei ausserhalb Neuseelands. Als Barrister

arbeite ich nur unter den Anweisungen meines „*instructing solicitor*“, z.B. die Anwaltskanzlei im Ausland. Auf diese Art und Weise bleibt den Mandanten Ihren Mandanten, obwohl ich mich um ihren Interessen in Neuseeland kümmern. Als neuseeländischer Barrister darf ich auch in jedem australischen Bundesland arbeiten.

Weitere Infos über mein Leistungsspektrum finden Sie unter:

<https://www.bcomm.nz/christopher-griggs>.

Bei **Barristers.Comm** haben wir Rechtsexperten in vielfältigen rechtswissenschaftlichen Fachgebieten; ich bin doch der einzige deutschsprachige Barrister.